

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

27. Mai 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0061-VII.4/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. März 2019 unter der Zl. 3207/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Umsetzung des DAC Peer Reviews 2014 - Kapitel 7 Austria's humanitarian assistance“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu Frage 1:**

Im Lichte der Empfehlung 7.1. wurde für das Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2016 - 2018 im Rahmen der Humanitären Koordinationsplattform erstmals ein eigenes substantielles Kapitel zur internationalen humanitären Hilfe mit einer Reihe von Arbeitsschwerpunkten erarbeitet. Im aktuellen Dreijahresprogramm 2019 - 2021 sind darüber hinaus auch eine Anzahl von Aktionsbereichen angeführt, die sich aus den humanitären Grundsätzen, dem Völkerrecht und den Ergebnissen des Humanitären Weltgipfels 2016 in Istanbul ergeben.

Generell ist anzumerken, dass seitens des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) humanitären Krisen höchste Priorität und Aufmerksamkeit zukommt. Im Zusammenhang mit den Flüchtlingskrisen liegt ein besonderer Fokus auf Syrien und seinen Nachbarländern sowie auf Ostafrika. Teil der Strategie sind entsprechende österreichische Beiträge zur Finanzierung von Hilfsinstrumenten für Länder und lokale Kommunen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben. Mit diesen neuen Finanzierungsinstrumenten sollen einerseits längerfristige Bedürfnisse von Flüchtlingen im sozialen und wirtschaftlichen, Bildungs- und Gesundheitszusammenhang und andererseits die Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften sichergestellt werden.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

Im humanitären Bereich entscheidet gemäß § 3 des Auslandskatastrophenfondsgesetzes (AKF-G) in jedem einzelnen Katastrophenfall die Bundesregierung über die Verwendung der Mittel des Fonds. Der humanitäre Bedarf wird wie bisher das zentrale Kriterium für die Leistung humanitärer Hilfe bilden. Darüber hinaus wird dem Bemühen um eine bessere Verschränkung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen. Eine vorausschauende Dotierung bestimmter Krisenregionen ist laut Auslandskatastrophenfondsgesetz nicht vorgesehen. Die geltenden Genehmigungs- und Vergabeverfahren für die Mittel aus dem Auslandskatastrophenfonds (AKF) stellen eine Balance aus raschestmöglicher Bereitstellung von Hilfsmitteln und erforderlicher kriterienbasierter Nachvollziehbarkeit dar und haben sich in der Praxis insgesamt bewährt.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Die Umsetzung der Empfehlungen wird im Rahmen der Möglichkeiten und gesetzlichen Vorgaben betrieben. Die jüngsten Empfehlungen im Zuge des Midterm Review 2017 des Entwicklungshilfeausschusses (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurden, wie unter Frage 1 dargestellt, umgesetzt. Der Empfehlung des „DAC Peer Review 2015“ folgend wurde die ursprüngliche Dotierung des AKFs wesentlich erhöht.

Dr. Karin Kneissl

